

Wie werden die Leistungen erbracht?

Die Leistungen werden, mit Ausnahme des Schulbedarfes und der Kosten für die Schülerbeförderung, nicht als Geldleistungen erbracht. Die bewilligten Leistungen werden von den Sozialleistungsträgern mit dem jeweiligen Leistungsanbieter direkt abgerechnet.

Antragstellung

Für alle Leistungen für Bildung und Teilhabe ist für **jedes Kind ein gesonderter Antrag** erforderlich. Für die Leistungsberechtigten nach dem SGB II muss kein Antrag für den persönlichen Schulbedarf gestellt werden.

Bitte stellen Sie die Anträge rechtzeitig, damit die Leistungen Ihren Kindern in vollem Umfang zu Gute kommen.

Ausführliche Informationen über die einzelnen Leistungen für Bildung und Teilhabe erhalten Sie beim Jobcenter Lippe in Ihrem örtlichen Sozialamt oder in Ihrer Wohngeldstelle und beim Kreis Lippe, sowie im Internet unter www.kreis-lippe.de.

Wer ist für Sie zuständig?

Die Leistungen werden erbracht durch

- das **Jobcenter Lippe** für die Leistungsberechtigten nach dem SGB II
- den **Kreis Lippe** für die Leistungsberechtigten nach dem Wohngeldgesetz und für Kinderzuschlagsberechtigte
- die örtlichen **Sozialämter** für Leistungsberechtigte nach dem SGB XII und nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (analog SGB XII)

Leistungen für Bildung und Teilhabe



Jobcenter Lippe
Team Bildung und Teilhabe
Wittekindstraße 2
32756 Detmold
fon 05231 4599-0
www.jobcenter-lippe.de



Kreis Lippe
Der Landrat
Bildung, Soziales und
Gesundheit
Felix-Fechenbach-Str.5
32756 Detmold
fon 05231 62-7999
www.kreis-lippe.de



Schulbedarf, Schüler-
beförderungskosten,
Klassenfahrten,
Lernförderung,
Sport, Kultur, Freizeit,
Mittagessen



Allgemeine Informationen

Seit 01.01.2011 werden bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen neben ihrem monatlichen Regelbedarf auch sogenannte Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft berücksichtigt.

Wer hat Anspruch auf diese Leistung?

Kinder, Schülerinnen und Schüler bis 25 Jahre haben einen Anspruch auf diese Leistungen, wenn ihre Eltern/Erziehungsberechtigten oder sie selbst ab Vollendung des 18 Lebensjahres eine der folgenden Leistungen beziehen:

- Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem SGB II
- Sozialhilfe oder Grundsicherung nach dem SGB XII
- Wohngeld
- Kinderzuschlag (KiZ) zusätzlich zum Kindergeld
- Asylbewerberleistungen (analog SGB XII)



Welche Leistungen gibt es?

Für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene gibt es zusätzlich zum Regelbedarf sogenannte Bedarfe für Bildung und Teilhabe:

- Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten für Schüler und Schülerinnen und für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen,
- Schulbedarf für Schülerinnen und Schüler,
- Schülerbeförderungskosten für Schülerinnen und Schüler,
- Lernförderung für Schülerinnen und Schüler,
- Zuschuss zum Mittagessen für Schülerinnen und Schüler und für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen und
- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben für Kinder und Jugendliche nur bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

(Schülerinnen und Schüler sind alle Personen, die:

- noch keine 25 Jahre alt sind,
- eine allgemeinbildende oder berufsbildende Schule besuchen und
- keine Ausbildungsvergütung erhalten.)

Welche Kosten werden bei „eintägigen Schulausflügen und mehrtägigen Klassenfahrten“ übernommen?

Für Schülerinnen und Schüler und für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, können die von dieser Einrichtung in Rechnung gestellten Kosten (ohne Taschengeld) für eintägige Ausflüge und für mehrtägige Klassenfahrten übernommen werden.

Was gehört zum „Schulbedarf“?

Schülerinnen und Schüler erhalten für die Schulausstattung jeweils zum 1. August 70 Euro und zum 1. Februar 30 Euro. Anschaffungen wie Schulranzen, Sportzeug und Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien (z.B. Füller, Malstifte, Taschenrechner, Hefte) sollen dadurch erleichtert werden.

Wann werden „Schülerbeförderungskosten“ übernommen?

Schülerinnen und Schüler, welche die nächstgelegene Schule besuchen und diese nicht zu Fuß oder mit dem Fahrrad erreichen können, erhalten einen Zuschuss zu ihren Schülerbeförderungskosten, wenn die Kosten nicht von anderer Seite übernommen werden. Es gelten die gleichen Voraussetzungen wie nach der Schülerfahrtkostenverordnung NRW.

Was bedeutet „Lernförderung“?

Kinder brauchen manchmal Unterstützung, um die Lernziele in der Schule zu erreichen. Wenn die schulischen Angebote nicht ausreichen, um bestehende Lerndefizite zu beheben und damit das Lernziel zu erreichen, kann eine ergänzende angemessene Lernförderung gewährt werden.

Wer bekommt den „Zuschuss zum Mittagessen“?

Wenn Schulen und Kindertageseinrichtungen ein gemeinsames Mittagessen anbieten, können Schülerinnen und Schüler und Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, einen Zuschuss zum Mittagessen bekommen, um die höheren Kosten auszugleichen. Es wird aber ein Eigenanteil von 1 EUR pro Mahlzeit gefordert.

Was bedeutet „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“?

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren erhalten ein Budget von 10 Euro monatlich für Vereins-, Kultur- oder Ferienangebote, um z.B. beim Musikunterricht, beim Sport, bei Spiel und Geselligkeit oder bei Freizeiten mitmachen zu können.

